



Landesverband Berlin Deutscher Kitaverband

16. Juni 2025

## Stellungnahme des Deutschen Kitaverbands zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse für eine zukunftsfähige Kindertagesförderung in Berlin. Die Einführung des Kita-Chancenjahres, die Verbesserung des Personalschlüssels und der Ausbau inklusiver Strukturen werden vom Landesverband Berlin des Deutschen Kitaverbands ausdrücklich begrüßt. Der Verband sieht darin grundsätzlich positive Impulse für eine gerechtere, qualitätsorientierte und inklusivere frühkindliche Bildung.

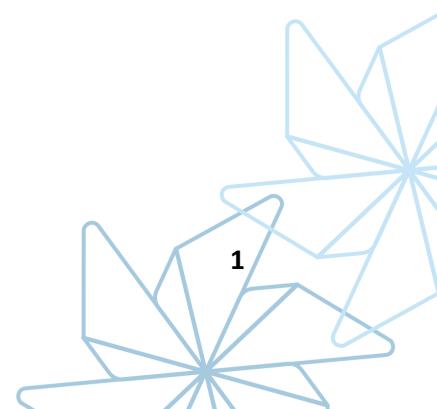
Die Einführung des Kita-Chancenjahres ist aus Sicht des Deutschen Kitaverbands ein zentrales bildungspolitisches Vorhaben, das ausdrücklich unterstützt wird. Die Zielsetzung, insbesondere jene Kinder frühzeitig zu erreichen, die bislang keine institutionelle Betreuung erhalten haben, ist aus fachlicher Sicht von hoher Bedeutung. Diese Kinder sind besonders häufig von Sprachförderbedarf betroffen und benötigen gezielte Förderung. Die Öffnung entsprechender Fördermaßnahmen für alle Berliner Kitas ist daher folgerichtig. Insbesondere die Möglichkeit, wohnortnah und in einem vertrauten sozialen Umfeld Zugang zu frühkindlicher Bildung und Sprachförderung zu erhalten, wird als wertvoller Schritt betrachtet.

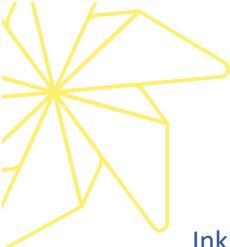
Gleichwohl besteht aus Sicht der Trägerpraxis erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Ausgestaltung zentraler Regelungen – insbesondere bei der Zuschlagslogik, der Beteiligung aller Trägergruppen an Verhandlungen sowie einer praktikablen Digitalisierung. Der Erfolg der Reform hängt maßgeblich davon ab, ob sie bedarfsgerecht, umsetzbar und dauerhaft finanziert ausgestaltet wird.

### Willkommengutschein (§4)

Der Willkommengutschein wird als geeignetes Instrument zur Entbürokratisierung und Teilhabe gewertet. Die antragsfreie Zuweisung senkt Hürden für Familien, vereinfacht Verwaltungsprozesse und entlastet gleichzeitig Eltern und Kita-Träger. Auch die vorgesehene Digitalisierung des Gutscheinsystems wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist die derzeitige Altersgrenze von drei Jahren für den Erhalt des Gutscheins aus Sicht des DKV zu spät angesetzt. Bildung und Sprachförderung beginnen deutlich früher. Der Deutsche Kitaverband empfiehlt daher, den Willkommengutschein bereits **ab dem ersten Lebensjahr** auszustellen, um Bildungsprozesse von Anfang an zu fördern und Familien frühzeitig in das System einzubinden.





## Inklusion (§6)

Die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Inklusion, insbesondere der Wegfall wiederholter Antragsstellungen bei gleichbleibender Behinderung sowie die Einführung einer vorläufigen Bedarfsfeststellung, werden ausdrücklich begrüßt. Sie bedeuten eine erhebliche administrative Entlastung für Familien und Kita-Träger und verbessern die Planbarkeit pädagogischer Maßnahmen. Auch die Klarstellung, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Trägerkonzeptionen darzustellen ist, setzt ein wichtiges Signal für eine inklusive Bildungslandschaft.

## Konzeption (§10 Abs 9)

Die vorgesehene Ergänzung der Konzeptionen um inklusive Zielsetzungen, eine strukturierte Darstellung der pädagogischen Ausrichtung sowie um Schutzkonzepte gegen Gewalt ist sachlich richtig und zeitgemäß. Für die Umsetzung dieser Anforderungen bedarf es jedoch **realistischer Übergangsfristen, zielgerichteter Weiterbildungsangebote und fachlicher Unterstützung**. Nur so kann vermieden werden, dass Träger und Leitungskräfte überfordert werden. Entscheidend ist, dass diese neuen Anforderungen zur tatsächlichen Qualitätsentwicklung beitragen.

## Verbesserung des Personalschlüssels für Kinder unter drei Jahren (§11)

Die geplante schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder unter drei Jahren stellt einen wichtigen Qualitätsschritt dar. Positiv wird hervorgehoben, dass die demografische Rendite zur Finanzierung genutzt wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Fortschritte auch bei künftig steigenden Kinderzahlen beibehalten werden. Der Deutsche Kitaverband erwartet eine zügige, verbindliche Umsetzung ohne Rückschritte oder Kompensationskürzungen an anderer Stelle.

## Fortentwicklung der Zuschlagstatbestände (§11; §17 VOKitaFöG)

Die geplante Neustrukturierung der Zuschlagsregelungen wirft aus Sicht des Deutschen Kitaverbands erhebliche fachliche und strukturelle Bedenken auf. Zwar wird mit der Einführung eines pauschalen Zuschlags pro Kind mit BuT-Nachweis formal ein zusätzlicher Förderbedarf anerkannt, doch bleibt das neue Modell hinter den Anforderungen einer differenzierten, bedarfsgerechten Mittelsteuerung deutlich zurück.

Die bislang verwendeten Zuschlagskriterien ndH und QM/MSS waren zwar ebenfalls nur eingeschränkt valide, stellten jedoch eine gewisse Annäherung an sprachliche und sozialräumliche Förderbedarfe dar. Der nun vorgesehene alleinige Rückgriff auf den BuT-Nachweis ist hingegen aus fachlicher Sicht hochproblematisch: BuT bildet ausschließlich sozioökonomische Bedürftigkeit ab, erfasst aber keine sprachbezogenen Fördernotwendigkeiten. **Der Anspruch auf BuT-Leistungen liefert kein eindeutiges Kriterium dafür, in welchen Einrichtungen personeller Mehraufwand für Sprachförderaufgaben entsteht.** Ebenso wenig begründet das Fehlen einer BuT-Berechtigung das Fehlen eines Förderbedarfs. Viele Familien ohne Transferleistungsbezug benötigen dennoch gezielte



Unterstützung im Bereich sprachlicher Bildung. Vor diesem Hintergrund ist der bisherige ndH-Indikator, trotz seiner Limitationen, näher an den Anforderungen sprachpädagogischer Bedarfe orientiert.

Sollte das Förderinteresse des neuen Zuschlagsmodells eher darauf abzielen, Regionen und Einrichtungen mit besonders vielen bildungsberechtigten Kindern zu unterstützen, so bedarf es eines **einrichtungsbezogenen Sozialindex**, wie er sowohl von der Köller-Kommission als auch von der Berliner Qualitätskommission zur Schulqualität empfohlen wurde. Die Entscheidung, stattdessen erneut auf einen indirekten und sachlich unzureichenden Indikator zurückzugreifen, ist weder bildungspolitisch nachvollziehbar noch fachlich überzeugend.

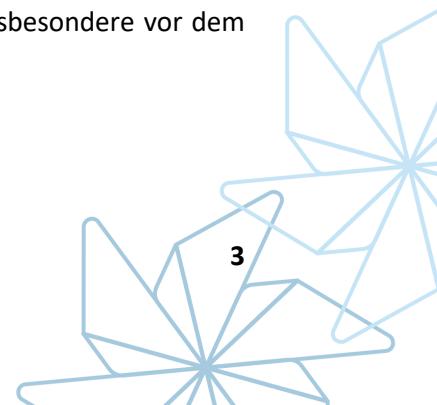
Besonders kritisch ist, dass Einrichtungen, die nachweislich Kinder mit erheblichem Sprachförderbedarf betreuen, jedoch keine BuT-berechtigten Familien erreichen, durch das neue Zuschlagsmodell benachteiligt würden. Hier droht der **Abzug dringend benötigter Personalkapazitäten** – und zwar genau dort, wo der Unterstützungsbedarf am größten ist. Ein solches Ergebnis widerspricht den Grundprinzipien chancengerechter, inklusiver und am Kindeswohl orientierter Ressourcenverteilung.

Hinzu kommt: Die Umstrukturierung fällt zeitlich mit dem Auslaufen des Landessprachförderprogramms zum 31. Juli 2025 zusammen. Auch wenn perspektivisch eine Refinanzierung über das KiQuTG denkbar ist, fehlt aktuell die Planungssicherheit für die Kita-Träger. In der Zwischenzeit droht faktisch eine **Mittelkürzung**, die vor dem Hintergrund der bereits bestehenden wirtschaftlichen Herausforderungen vieler Träger äußerst kritisch zu bewerten ist.

Auch in der praktischen Umsetzung stellt das geplante Zuschlagsmodell die Kita-Träger vor erhebliche Herausforderungen. Die Beantragung, Erfassung und Dokumentation der BuT-basierten Zuschläge ist mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus Sicht des Deutschen Kitaverbands ist hier ein **unbürokratisches, digitalisiertes und proaktives Antragsverfahren** über die Kita-Gutscheinstellen erforderlich. So wird auch der nicht zu unterschätzenden Stigmatisierungsgefahr für betroffene Familien, die durch eine direkte Abfrage der BuT-Berechtigung entstehen kann, begegnet. Eine **enge Kooperation der bezirklichen Verwaltungsstellen** muss zeitnah umgesetzt werden. Um eine frühzeitige Anspruchsermittlung zu gewährleisten und Informationsdefizite auf Seiten der Familien zu vermeiden, sollten zusätzlich **niedrigschwellige Akteure wie Stadtteilmütter** in die Informations- und Unterstützungsprozesse einbezogen werden.

Die Einführung eines zusätzlichen Personalzuschlags für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die zur Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung verpflichtet wurden, stellt einen wesentlichen Fortschritt dar. Sie berücksichtigt den erhöhten personellen Aufwand für die aufnehmenden Einrichtungen und setzt einen Anreiz zur Aufnahme dieser Kinder. Der Deutsche Kitaverband hat diese Maßnahme in der Vergangenheit wiederholt gefordert, nicht zuletzt im Hinblick auf die geplante flächendeckende Umsetzung der Sprachförderung in allen Berliner Kitas.

Im Sinne einer verlässlichen Planungsgrundlage fordert der Deutsche Kitaverband für die Einführung der Personalzuschläge nach §11 eine **angemessene Übergangsfrist**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht finalisierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG.



## Erweiterung des Teilnehmerkreises an den Qualitäts- und Finanzierungsverhandlungen (§13)

Der Deutsche Kitaverband begrüßt die geplante Öffnung der Verhandlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Kita-Bereich. Die Anerkennung weiterer Trägerverbände, die in relevantem Umfang Kindertagesförderung in Berlin anbieten, ist ein Gebot der Gleichbehandlung und systemischen Fairness. Allerdings ist die vorgesehene Zugangsschwelle von zehn Jahren Tätigkeit und 10.000 Plätzen unverhältnismäßig hoch und willkürlich.

Eine Orientierung an den Grundsätzen zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII und hier insbesondere der in §75 Absatz 2 vorgesehene Maßstab einer **dreijährigen Tätigkeit in der Jugendhilfe**, erscheint in diesem Zusammenhang sachgerechter.

## Digitalisierung (§16 Abs 1)

Die Möglichkeit, Betreuungsverträge künftig elektronisch abzuschließen, ist ein grundsätzlich begrüßenswerter Schritt hin zu einer modernen und effizienteren Verwaltungsstruktur. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung über § 126a BGB, also die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen, ist jedoch in der Praxis kaum handhabbar: Sie erfordert technisch aufwendige Verfahren, spezielle Signaturdienste und eine IT-Infrastruktur, über die viele Kita-Träger (insbesondere kleinere und mittlere) nicht verfügen. Damit wird die angestrebte Entbürokratisierung ins Gegenteil verkehrt.

Zudem ist diese Option rechtlich bereits heute möglich. In ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Frau Burkert-Eulitz (Oktober 2024) stellte die Senatsverwaltung selbst klar: „Allerdings kann nach § 126 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz – wie vorliegend im KitaFöG – nichts anderes ergibt. Daher könnten sich Träger und Eltern auch bereits jetzt darauf verständigen, ein entsprechendes elektronisches Vertragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur anstelle der Unterschrift zu versehen.“

Die vorgeschlagene Regelung überträgt lediglich bestehende gesetzliche Möglichkeiten in das KitaFöG, ohne praktikable Vereinfachungen zu schaffen. Das in der Gesetzesbegründung formulierte Ziel, Vertragsabschlüsse unbürokratisch zu gestalten und die Digitalisierung im Kita-Bereich voranzubringen, bleibt unerfüllt.

Der Deutsche Kitaverband fordert daher eine tatsächliche Vereinfachung und eine rechtssichere Lösung, die den Einsatz niedrigschwelliger, digitaler Verfahren ohne hohen technischen oder finanziellen Aufwand ermöglicht: Der Betreuungsvertrag sollte im Sinne des § 126b BGB in **Textform** geschlossen werden, wobei die Erklärung der Vertragspartner auch unter Nutzung einer **einfachen elektronischen Signatur** im Sinne der eIDAS-Verordnung oder eines technisch gleichwertigen Verfahrens, erfolgen kann.



## Kündigung Betreuungsverträge (§16 Abs 2)

Die vorgesehene Pflicht zur frühzeitigen Mitteilung einer Kündigungsabsicht gegenüber dem Jugendamt ist ein konstruktives Instrument zur Krisenintervention. Sie ermöglicht eine rechtzeitige, lösungsorientierte Beratung im Sinne des Kindeswohls und kann helfen, Betreuungsverhältnisse aufrechtzuerhalten.

## Leistungsnachweise (§23 Abs 7)

Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Eltern auf Leistungsnachweise unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts zu verzichten, stellt eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung dar, die der Deutsche Kitaverband ausdrücklich begrüßt.

## Betriebskitas (§24)

Die Informationspflicht der Träger gegenüber dem bezirklichen Jugendamt über Kooperationsvereinbarungen mit Betrieben und reservierte Plätze ist nachvollziehbar und dient der Transparenz sowie einer besseren gesamtplanerischen Steuerung des Platzangebots.

## Öffnungszeiten kleiner Kitas (§8 Abs 6 VOKitaFöG)

Die geplante Flexibilisierung der Öffnungszeiten für Einrichtungen mit bis zu 25 Plätzen wird begrüßt. Sie schafft mehr Handlungsspielraum bei der Personalsteuerung, ohne den Betreuungsanspruch der Familien zu gefährden.

## Kontakt

Deutscher Kitaverband – Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.

Französische Straße 12, 10117 Berlin

Claudia Geisler, Leiterin Hauptstadtbüro, Tel +49 30 20 188 334, [claudia.geisler@deutscher-kitaverband.de](mailto:claudia.geisler@deutscher-kitaverband.de)

**Der Deutsche Kitaverband. Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.,** gegründet im September 2018, ist das Sprachrohr der sozialunternehmerischen Kita-Träger in Deutschland und vertritt deren Interessen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene.